

## Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat (SBK) in der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund der §§ 2 und 9 der Satzung der Gemeinde Kronshagen über den Seniorenbeirat vom 29.03.2012, der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2014 und der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2014 gibt sich der Seniorenbeirat folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 - Der Vorstand**

- (1) Der Seniorenbeirat (SBK) wählt möglichst zeitnah aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem Stellvertreter(in)
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde, den Behörden und sonstigen Dritten gemäß der Beschlusslage im SBK. Er/sie kann sich vertreten lassen.  
Für spezielle Aufgaben (z. B. Teilnahme an Ausschusssitzungen o. ä.) können andere Mitglieder des SBK beauftragt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBK abgewählt werden.

### **§ 2 - Einberufung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel monatlich jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die Ersatzmitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Der /die Bürgermeister/in ist zu den Sitzungen einzuladen. Er/sie kann eine Vertretung beauftragen.

### **§ 3 – Tagesordnung**

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist der Einladung beizufügen. Jedes Mitglied des SBK kann verlangen, dass ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.

### **§ 4 – Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied, in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geleitet.

- (2) Die Mitglieder des SBK, die zur Sache oder zur Geschäftsordnung sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden. Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, sofern nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Beratung. Sie werden sofort beraten und zur Abstimmung gestellt.
- (4) Die Beratung wird geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist.

### **§ 5 - Abstimmungen / Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

### **§ 6 – Wahlen**

- (1) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Ein Mitglied des SBK wird mit der Durchführung beauftragt.
- (2) Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 – Niederschrift**

- (1) Der/die Bürgermeister/in betraut eine(n) Beschäftigte(n) der Verwaltung mit der Aufgabe der Schriftführerin/ des Schriftführers. Er/Sie hat über jede Sitzung des Seniorenbeirates eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift soll folgende Punkte enthalten:
  - Datum, Zeit (Anfang und Ende) und Ort der Sitzung
  - Namen der anwesenden, entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - besondere Vorkommnisse nach Entscheidung des/der Vorsitzenden
- (3) Die/der Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen die Niederschrift.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung beschließt der SBK über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung(en).

### **§ 8 – Öffentlichkeitsarbeit**

Die Sprechstunden des Seniorenbeirats finden einmal im Monat im Büro des SBK im Rathaus statt.

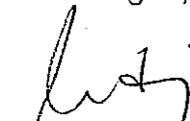
## § 9 - Geltung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

## § 10 – Inkrafttreten

Die vom SBK beschlossene Geschäftsordnung tritt am Tag der Zustimmung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Kronshagen, den 18.03.2015

  
Uwe Hartwig  
Vorsitzender

  
Ute Sepke  
Stellvertr. Vorsitzende